

Satzung

des Landesverbandes Thüringen

der Partei DIE LINKE.

Beschluß des Landesparteitags der Partei
DIE LINKE. Landesverband Thüringen vom 14. Juli 2007

Auftrag und Name der Partei und des Landesverbandes

Präambel

Die Partei DIE LINKE wurde geschaffen durch Mitglieder der in der Tradition der Arbeiterbewegung wurzelnden Linkspartei.PDS und der mit der Gewerkschaftsbewegung eng verbundenen Partei für Arbeit & Soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative (WASG). Wir pflegen und gestalten das solidarische Zusammenwirken von Menschen in unserer Partei, die sich den Zielen des demokratischen Sozialismus verbunden fühlen oder die Gesellschaft im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft sozial gerechter gestalten wollen.

Im Landesverband Thüringen der Partei DIE LINKE soll jede/r eine politische Heimat und Wirkungsstätte finden, die/der unser Parteiprogramm und unsere Satzung anerkennt und die/der an der Gestaltung einer besseren Zukunft teilhaben will.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

<1> Der Landesverband trägt den Namen DIE LINKE. Landesverband Thüringen.
Er ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE.
Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Thüringen.

<2> Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

<3> Er hat den Zweck, die Mitglieder, die Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie die Bürgerinnen und Bürger für die Verwirklichung der programmatischen Ziele der Partei DIE LINKE zu mobilisieren und durch Teilnahme an Wahlen im Freistaat Thüringen an der politischen Willensbildung im Sinne des Programms der Partei DIE LINKE mitzuwirken.

<4> Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Thüringen.

§ 2 Satzungsautonomie des Landesverbandes

Der Landesverband DIE LINKE. Thüringen gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung. Abweichende Festlegungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE brechen in jedem Falle Festlegungen der Satzung des Landesverbandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

<1> Mitglieder des Landesverbandes Thüringen DIE LINKE sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE im Sinne ihrer Bundessatzung, die bei einer seiner Gliederungen als Mitglied eingetragen sind und dort ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.

<2> Jedes Mitglied des Landesverbandes Thüringen DIE LINKE ist zugleich Mitglied der Partei der Europäischen Linken (EL).

§ 4 Das Ende der Mitgliedschaft

ergibt sich unmittelbar aus der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

ergeben sich unmittelbar aus der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Die Bestimmungen, Rechte und Pflichten regeln sich nach der Bundessatzung. Der Landesvorstand und die Regional-, Stadt- und Kreisvorstände des Landesverbandes Thüringen der Partei DIE LINKE sind berechtigt, weitergehende Vereinbarungen mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu treffen.

§ 7 Gliederungen des Landesverbandes

<1> Der Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Stadtverbände als nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und in Basisorganisationen. Sie wählen eigenverantwortlich auf der Grundlage der Bundessatzung und dieser Satzung arbeitende Vorstände, die dem basisdemokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess verpflichtet sind.

<2> Die Regional- und Kreisverbände können Mitglieder in einem oder in mehreren territorial zusammenhängenden Landkreisen oder kreisfreien Städten umfassen.

Die Stadtverbände umfassen die Mitglieder einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt. Die Stadtverbände der kreisfreien Städte sind den Kreisverbänden gleichgestellt.

Die Stadtverbände der kreisangehörigen Städte sind nachgeordnete Gliederungen der Kreisverbände.

<3> Regional-, Kreis- und Stadtverbände können sich per Beschluss in Basisorganisationen untergliedern. Basisorganisationen in größeren Städten können sich zu Stadtteilverbänden zusammenschließen. Diese Stadtteilverbände sind den Kreis- bzw. Regionalverbänden nachgeordnet.

<4> Gliederungen des Landesverbandes können sich zu neuen Gliederungen gleicher Ebene zusammenschließen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Gesamtmitgliederversammlungen/Delegiertenkonferenzen der sich verbindenden Gliederungen, der mit einer Dreiviertelmehrheit zu fassen ist.

<5> Die Selbstauflösung einer Gliederung bedarf grundsätzlich des Beschlusses ihrer Gesamtmitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der in ihr organisierten Mitglieder zu fassen ist.

§ 8 Der Jugendverband im Landesverband

<1> Linksjugend[solid] Thüringen ist der vom Landesverband DIE LINKE. Thüringen anerkannte parteinahe Jugendverband.

<2> DIE LINKE. Thüringen unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.

<3> Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.

§ 9 Organe eines Regional-, Kreis- und Stadtverbandes sind:

<1> die Gesamtmitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz als höchstes Organ, die mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand der Gliederung einzuberufen ist,

<2> der Regional-, Kreis- bzw. Stadtvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss,

<3> die Regional-, Kreis- bzw. Stadtfinanzrevisionskommission.

<4> Darüber hinaus kann der Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband eine Schiedskommission wählen.

<5> Organe eines Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbandes sind mindestens in jedem zweiten Jahr durch die Gesamtmitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz neu zu wählen.

<6> Die Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch Beschlüsse des Landesparteitages keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

§ 10 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

<1> Innerparteiliche Zusammenschlüsse können sich auf Landesebene entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE frei bilden. Sie sind als landesweite Zusammenschlüsse anzuerkennen und finanziell, logistisch und politisch zu unterstützen, wenn sie in mindestens fünf der nachgeordneten Gebietsverbände über Mitglieder verfügen oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentieren.

<2> Landesweite Zusammenschlüsse haben das Recht, auf Landesparteitagen mit jeweils zwei Delegierten vertreten zu sein.

§ 11 Gastmitglieder

Die Gastmitgliedschaft regelt sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesparteitag,
- der Landesvorstand,
- der Landesausschuss.

§ 13 Der Landesparteitag

<1> Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tagt öffentlich und beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Nichtöffentlichkeit der Tagung.

Die Delegierten zum Landesparteitag werden für die Dauer einer Wahlperiode von höchstens zwei Jahren gewählt und sind ihrer Basisgruppe sowie ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband rechenschaftspflichtig. Das Delegiertenmandat kann durch die delegierende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden.

<2> Der Landesparteitag nimmt Stellung zur politischen und gesellschaftlichen Situation, zur Entwicklung des Freistaates Thüringen sowie zur internationalen politischen Lage. Er behandelt grundsätzliche Fragen der Parteiarbeit, der Parteiorganisation und der Parteifinanzierung des Landesverbandes und nimmt Berichte des Landesvorstandes, des Landesausschusses, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission entgegen.

Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag und zur Arbeit der Abgeordneten der Partei auf allen parlamentarischen Ebenen auf der Grundlage gegebener Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition und die Tolerierung einer Minderheitsregierung auf Landesebene.

<3> Der Landesparteitag beschließt für die Aufnahme seiner Tätigkeit folgende Regularien:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Tagesordnung,
- eine Wahlordnung

und stimmt ab über

- eine Tagungsleitung,
- die Antragskommission,
- eine Mandatsprüfungs- und eine Wahlkommission.

<4> Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- die politische Ausrichtung, die Grundsätze, das Landeswahlprogramm und programmatische Aufgabenstellungen,
- die Landessatzung,
- den Finanz- und Vermögensbericht, Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
- den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes, des Landesausschusses, der Landesschiedskommission und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
- die Entlastung und Wahl des Landesvorstandes,
- die Wahl der Landesfinanzrevisionskommission und der Landesschiedskommission,
- die Ordnung zur Aufstellung von Bewerberinnen für öffentliche Wahlen,
- die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Landesverband,
- die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden,
- die Auflösung des Landesverbandes.

<5> Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:

- eine/n Landesvorsitzende/n, zwei stellvertretende Landesvorsitzende, eine/n Landesgeschäftsführer/in, eine/n Landesschatzmeister/in und maximal 15 weitere Mitglieder des Landesvorstandes,
- 3 bis 5 Mitglieder der Landesschiedskommission,
- 3 bis 5 Mitglieder der Finanzrevisionskommission.

<6> Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden alle zwei Jahre gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand der Partei, nicht dem Bundes- oder Landesausschuss und keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

<7> Die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission werden alle zwei Jahre gewählt und dürfen keinem Vorstand der Partei, nicht dem Bundes- oder Landesausschuss angehören. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglied der Landes- bzw. Kreisfinanzrevisionskommission sein.

<8> Der Landesparteitag kann Ersatzmitglieder mit beratender Stimme in den Landesvorstand wählen, die bei Ausscheiden gewählter Landesvorstandsmitglieder mit beschließender Stimme nachrücken.

<9> Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der gewählten Delegierten anwesend sind.

<10> Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt als Protokoll zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

§ 14 Zusammensetzung des Landesparteitages und Wahl der Delegierten

<1> Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- mindestens 120 Delegierte aus den Gliederungen,
- mindestens 2 Delegierte des Jugendverbandes der Partei DIE LINKE,
- je 2 Delegierte aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.

<2> Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

<3> Die Delegierten werden in den Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbänden, in den Landesarbeitsgemeinschaften (Landes-AG´en) und Landesinteressengemeinschaften (Landes-IG´en) sowie dem Jugendverband nach einem einheitlich vorgegebenen Schlüssel in geheimer Wahl gewählt.

§ 15 Einberufung, Vorbereitung und Arbeitsweise des Landesparteitages

<1> Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

<2> Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Regional-, Kreis- oder Stadtverbände und landesweiten Zusammenschlüsse sowie an den Jugendverband. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

<3> In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

<4> Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag müssen unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- durch den Landesausschuss oder
- durch ein Zehntel der Mitglieder oder
- durch Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten oder
- durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

<5> Kommt der Landesvorstand der Einberufung innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht nach, können die Fordernden die Einberufung des Parteitages selbst vornehmen.

<6> Antragsberechtigt an den Landesparteitag sind:

- die Mitglieder,
- die ordentlichen Delegierten,
- die Organe der Regional-, Kreis- und Stadtverbände und die Mitgliederversammlungen der Basisorganisationen,
- der Landesausschuss,
- der Landesvorstand,
- die Landesfinanzrevisionskommission und der Landesfinanzrat nur betreffend des Haushaltes sowie der Beitrags- und Kassenordnung,
- die Landesschiedskommission nur betreffend ihres Tätigkeitsgebietes,
- die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
- der Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in des Fraktionsvorstandes der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen,
- die landesweiten Zusammenschlüsse,
- der anerkannte Jugendverband.

<7> Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

<8> Anträge, welche von Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden sowie Basisgruppen, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von einem Fünftel der anwesenden Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen.

§ 16 Der Landesvorstand

<1> Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen und vertritt DIE LINKE. Thüringen politisch in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und der Empfehlungen des Landesausschusses.

<2> Der Landesvorstand besteht aus:

- der/dem Landesvorsitzenden,
- den zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- dem/der Geschäftsführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- maximal 15 weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes.

<3> Der Landesvorstand ist berechtigt, beim dauerhaften Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden, einer/s stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers ein gewähltes Vorstandmitglied bis zum nächsten Parteitag durch Beschluss kommissarisch in dessen Aufgabenbereich einzusetzen. Betrifft das den/die Schatzmeister/in, ist die Besetzung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

<1> Er ist die leitende Körperschaft des Landesverbandes zwischen den Parteitag. Er nimmt auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes- und des Landesparteitages sowie der Orientierungen des Landesausschusses zu aktuellen innen- und außenpolitischen Themen Stellung und koordiniert die politische Tätigkeit der Partei DIE LINKE im Land Thüringen. Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen stimmt er langfristig mit dem Landesausschuss ab.

<2> Er bringt den politischen Willen der Mitglieder des Landesverbandes DIE LINKE. Thüringen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck und wirkt an der Bildung des politischen Willens der Thüringer Bevölkerung mit.

<3> Er schlägt dem Landesparteitag die Tagesordnung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung vor.

<4> Er unterstützt und fördert das eigenständige Wirken der Regional-, Kreis- und Stadtverbände, der Landes AG´en und IG´en sowie des Jugendverbandes.

<5> Er organisiert die Aufstellung von Bewerber/innen für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zum Landtag und nimmt über die Abgeordneten der Partei DIE LINKE. Thüringen Einfluss auf die parlamentarischen Prozesse und die Landesregierung entsprechend der geltenden Parteibeschlüsse. Er initiiert die Erarbeitung von Landeswahlprogrammen.

<6> Er organisiert und unterstützt landesweite außerparlamentarische Aktionen, insbesondere der Friedensbewegung, antifaschistische Aktivitäten, soziale Protestbewegungen und ökologische Initiativen. Dazu arbeitet er mit den Vorständen anderer Parteien, der Gewerkschaften sowie anderer Organisationen und Bewegungen zusammen.

<7> Er regt die politische Bildung der Mitglieder an und vertieft sie, fördert die aktive Teilnahme der Mitglieder am politischen Leben und bildet zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Parteimitglieder und Gastmitglieder heran.

<8> Er ist für die Arbeit mit den finanziellen Mitteln und dem Vermögen des Landesverbandes verantwortlich. Grundlage dafür sind die Finanzordnung, der Finanzplan und die Vermögensbilanz der Landespartei.

Alle haushaltswirksamen Geschäftsvorgänge bedürfen vor ihrer Ausführung der Bestätigung durch den/die Schatzmeister/in.

§ 18 Arbeitsweise des Landesvorstandes

<1> Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, legt die Aufgabenzuordnung für seine Mitglieder fest und macht die Aufgabenverteilung öffentlich.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Erfüllung der ihnen durch den Aufgabenverteilungsplan zugeordneten Aufgaben persönlich verantwortlich und dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

<2> Er ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.

<3> Er führt eine Mitgliederübersicht des Landesverbandes Thüringen.

<4> Er schließt die Arbeitsverträge mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesvorstandes und auf Vorschlag der Regional-, Kreis- und Stadtvorstände mit deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und sichert, dass diese Vorstände Einfluss auf Kündigungen und Neubesetzungen nehmen können.

<5> Der oder die Landesvorsitzende vertritt die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der/dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

<1> Mit der Führung der Geschäfte des Landesvorstandes zwischen Tagungen des Landesvorstands wird der Geschäftsführende Vorstand beauftragt.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.

<2> Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

<3> Seine Hauptaufgaben sind:

- die Vertretung von Positionen der Partei DIE LINKE. Thüringen im Rahmen der gefassten Beschlüsse in der Öffentlichkeit,
- die Umsetzung von Beschlüssen des Landesvorstandes und des Landesausschusses,
- die Vorbereitung und Auswertung der Vorstandssitzungen, Aktionen, Wahlkämpfe,
- die Abstimmung von Positionen des Landesverbandes mit den Bundesgremien der Partei.

<4> Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeit Beschlüsse fassen.

<5> Der Geschäftsführende Vorstand koordiniert gemeinsame Aufgaben und konsultiert sich dabei regelmäßig mit dem Vorstand der Landtagsfraktion.

<6> Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die auf dem Landesparteitag in Parteiämter des Landesverbandes gewählt wurden.

Ständig hinzugezogen werden:

- Vorsitzende/r des Landesausschusses,
- Pressesprecher/in,
- der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion bzw. ein Mitglied des Fraktionsvorstandes,
- Jugendkoordinator/in bzw. Jugendreferent/in.

§ 20 Landesschiedskommission

<1> Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statuts der Partei DIE LINKE und der Satzung des Landesverbandes sowie Wahlanfechtungen wählt der Landesparteitag eine Landesschiedskommission, die ihre Aufgaben gem. § 14 des Parteiengesetzes erfüllt.

<2> Die Landesschiedskommission und die Schiedskommissionen der Gebietsverbände entscheiden auf der Grundlage der vom Bundesparteitag beschlossenen Schiedsordnung. Die Landesschiedskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 21 Der Landesfinanzrat

<1> Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit im Landesverband der Partei DIE LINKE. Thüringen. Er bereitet alle grundsätzlichen Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampfonds vor.

<2> Der Landesfinanzrat setzt sich aus dem/der Landesschatzmeister/in und den Schatzmeistern/innen der Kreis-, Stadt- und Gebietsverbände zusammen.

<3> Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesvorstand antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

<4> Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Landesfinanzrevisionskommission

<1> Die Landesfinanzrevisionskommission ist das Finanzkontrollorgan des Landesverbandes.

<2> Die Landesfinanzrevisionskommission erfüllt die Aufgaben der Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes. Ihr obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit aller Gliederungen und Organe des Landesverbandes. Sie arbeitet auf der Grundlage der vom Bundesparteitag beschlossenen „Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommission“.

<3> Die Landesfinanzrevisionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 23 Geschäftsstellen

<1> Der Landesvorstand und die geschäftsführenden Organe der Gliederungen des Landesvorstandes können entsprechend ihrer politisch-organisatorischen Erfordernisse und ihres Finanzplanes Geschäftsstellen errichten.

<2> Über die Funktion der Geschäftsstellen entscheiden die Gebietsverbände eigenverantwortlich.

<3> Die Geschäftsstellen sind kein Organ der jeweiligen Gliederung.

§ 24 Der Landesausschuss

<1> Der Landesausschuss ist das Organ der Landespartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

Der Landesausschuss erörtert die politische Entwicklung und beschließt zwischen den Landesparteitagen auf der Grundlage von Vorschlägen des Landesvorstandes die Empfehlungen zur Landespartei politik für Thüringen. Wird keine Übereinstimmung zwischen Landesvorstand und Landesausschuss erreicht, ist der Landesvorstand verpflichtet, die Probleme mit den Regional-, Kreis- und Stadtverbänden neu zu beraten und in der nächsten Beratung des Landesausschusses einen Neuvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

<2> Der Landesausschuss gibt dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten und Schwerpunkte der weiteren Tätigkeit zu formulieren. Er diskutiert die Berichte und formuliert Schlussfolgerungen, die vom Landesvorstand und von den Parteimitgliedern der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen in der weiteren Tätigkeit zu beachten sind.

<3> Der Landesausschuss berät den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag und schlägt für diesen - in Abstimmung mit dem Landesvorstand - die Tagungsleitung, die Antragskommission, die Mandatsprüfungs- und die Wahlkommission vor.

§ 25 Die Zusammensetzung des Landesausschusses und die Wahl seiner Mitglieder

<1> Mitglieder des Landesausschusses sind:

- je Gebietsverband der Vorsitzende oder ein/e Sprecher/in des Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbandes und ein im Regional-, Kreis- oder Stadtverband zu wählendes Mitglied ohne Vorstandsfunktion auf allen Ebenen mit beschließender Stimme,
- je landesweitem Zusammenschluss ein zu wählendes Mitglied mit beschließender Stimme,
- zwei zu wählende Mitglieder des Jugendverbandes mit beschließender Stimme,
- ein Vertreter des Geschäftsführenden Landesvorstandes mit beratender Stimme,
- ein Vertreter der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen mit beratender Stimme.

<2> Die zu wählenden Mitglieder des Landesausschusses ohne Vorstandsfunktion werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt und sind ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband rechenschaftspflichtig. Dies trifft entsprechend auch auf die Mitglieder der landesweiten Zusammenschlüsse und des Jugendverbandes zu. Das Mandat kann durch die wählende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden.

<3> Der Landesausschuss wird durch einen Vorstand geleitet. Es besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern.

<4> Die/der Vorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden bei der konstituierenden Sitzung des Landesausschusses gewählt.

§ 26 Einberufung, Vorbereitung und Arbeitsweise des Landesausschusses

<1> Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens jährlich, zusammen. Der Landesausschuss wird durch das Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht einberufen.

<2> Die ordentliche oder eine außerordentliche Tagung des Landesausschusses müssen unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- durch ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes oder
- durch Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten oder
- durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme.

<3> Kommt der Vorstand des Landesausschusses der Einberufung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nach, können die Fordernden die Einberufung selbst vornehmen und die Tagesordnung vorschlagen.

<4> Anträge an den Landesausschuss können stellen:

- die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme,
- die Organe der Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbände sowie
- die Mitgliederversammlungen der Basisgruppen.

<5> Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

<6> Der Landesausschuss wählt eine Antragskommission.

§ 27 Öffentlichkeit

<1> Die Organe und Gremien des Landesverbandes und seiner Gliederungen haben eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern, die sie unmittelbar bzw. mittelbar gewählt haben.

<2> Die Organe des Landesverbandes beraten grundsätzlich öffentlich.

<3> Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.

<4> Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

<5> Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

§ 28 Einladung und Beschlussfähigkeit

<1> Die Einladung zu den Tagungen der Landesparteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief. Beides kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

<2> Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

<3> Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 29 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

<1> Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung oder die Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

<2> Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

<3> Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

<4> Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit „Ja“ stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

<5> Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

<6> Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

<7> Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.

<8> Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind nicht öffentlich.

§ 30 Ausübung von Parteiämtern und Zusammensetzung der Parteitage delegierten, des Landesvorstandes und des Landesausschusses

<1> Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

<2> Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Landesvorstandes.

<3> Kein Parteiamt im Sinne §§ 32 und 33 der Bundessatzung sollte länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. Ausnahmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des wählenden Organs.

<4> Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträger/innen sowie keine Funktionsträger/innen der Partei auf Landesebene sein, sowie in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

<5> Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Landesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 31 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

<1> Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

<2> Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

- eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
- auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

<3> Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Organ schriftlich zu erklären.

<4> Das zuständige Organ stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 32 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

<1> Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Thüringer Landtag ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.

<2> Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Regional-, Kreis- und Stadtvorstände befugt.

§ 33 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

<1> Die Aufstellung der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter/innenversammlung).

<2> Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter/innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

<3> Die Aufstellung der Wahlbewerber/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgen in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreter/innenversammlung).

<4> Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter/innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 34 Gleichstellung

<1> Zur Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist bei allen innerparteilichen Wahlen und bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlamentswahlen ein mindestens 50-prozentiger Frauenanteil zu sichern. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses der entsprechenden Versammlung. Ihre politische Willensbildung in der Partei ist aktiv zu fördern.

<2> Es sind nach Möglichkeit politische und organisatorisch-technische Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Menschen ohne oder mit geringem Einkommen und Jugendliche sich aktiv in das politische Leben einbringen können.

<3> Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Landesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt der Landesverband der Partei DIE LINKE. Thüringen im vollen Umfang.

§ 35 Urabstimmungen

<1> Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, können Urabstimmungen durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.

<2> Über die Durchführung von Urabstimmungen entscheidet der Landesparteitag mit

- Zweidrittelmehrheit oder
- ein Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände oder
- 15% der Mitglieder des Landesverbandes.

<3> Kommt eine Urabstimmung zustande, so müssen über die Strukturen und/oder per Post allen Mitgliedern die Abstimmungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

<4> Für den Ausgang von Urabstimmungen ist die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen ausschlaggebend.

§ 36 Erste Beratung des Landesausschusses

Zur ersten Beratung des Landesausschusses wird durch den Landesvorstand eingeladen.
Die vorgeschlagene Tagesordnung muss beinhalten:

- TOP 1: Konstituierung des Landesausschusses unter Leitung des Vorsitzenden des größten Gebietsverbandes
- TOP 2: Beschluss der Tagesordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
- TOP 3: Wahl einer Mandatsprüfungs- und Wahlkommission und Wahl des Präsidiums
- TOP 4: Wahl einer Antragskommission
- TOP 5: Information des Landesvorstandes zur Vorbereitung des 1. ordentlichen Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Thüringen.

§ 37 Übergangsregelungen

<1> Für die Neuwahl des Landesvorstandes auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Thüringen wird dem Landesparteitag empfohlen, circa. 20% der Mandate für Mitglieder der ehemaligen WASG vorzuhalten.

Der Landesvorstand wird bis Dezember 2007 auf 22 Mitglieder, die Landesfinanzrevisionskommission und die Landesschiedskommission werden auf jeweils sechs Mitglieder erweitert. Die/der Vorsitzende des Landesausschusses oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in soll ein ehemaliges WASG-Mitglied sein.

<2> Diese Übergangsregelungen gelten für die Wahl des Übergangsvorstandes zum Parteinneubildungsprozess. Eine Verlängerung dieser Minderheitenregelungen kann nur ein Landesparteitag beschließen.

Im Übrigen gelten die Übergangsregelungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 38 Schlussbestimmungen

<1> Diese Landessatzung wurde auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen am 14. Juli 2007 in Gotha angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

<2> Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Zweidrittelmehrheit oder durch Mitgliederentscheid mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.